

Freiburg im Breisgau, den 1. Juli 2009

Inhalt: Ordnung für das örtliche kirchliche Bauwesen im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Bauordnung – KBauO –). — Leitbild für die Bautätigkeit in der Erzdiözese Freiburg.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 97

Ordnung für das örtliche kirchliche Bauwesen im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Bauordnung – KBauO –)

Die Ordnung für das örtliche kirchliche Bauwesen gibt neben einer Beschreibung der Ziele kirchlicher Bautätigkeit den kirchengesetzlichen Rahmen vor, der im Zusammenhang mit Baumaßnahmen in Kirchengemeinden zwischen dem Erzbischöflichen Ordinariat als Aufsichtsbehörde und den Kirchengemeinden zu beachten ist. Damit wird durch die vorliegende Bauordnung zusammen mit dem Leitbild für die Bautätigkeit in der Erzdiözese Freiburg den mit kirchlichen Bauaufgaben befassten Personen eine verlässliche Orientierung an die Hand gegeben.

Für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen (§§ 1 und 3 Absatz 1 KVO III) wird daher folgende

Ordnung

erlassen:

Abschnitt I Ziele kirchlicher Bautätigkeit

§ 1 Liturgische Orientierung

Kirche als von Christus gerufene Glaubensgemeinschaft realisiert sich wesentlich in ihren regelmäßigen gottesdienstlichen Versammlungen. Die Liturgie ist dabei der Höhepunkt, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt (Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie, Kapitel I Artikel 10).

Daher gilt dem Bau, der Erhaltung und der Restaurierung von Kirchen und Gottesdiensträumen eine besondere Aufmerksamkeit. Dabei sind die Grundsätze und Normen

für die Liturgie und die sakrale Kunst zu beachten (can. 1216 CIC).

Die Maßnahmen richten sich aus an den von der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedeten „Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen“ in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Künstlerische Qualität

Sakrale Bauwerke und ihre Ausstattung sind über ihre praktische Funktion hinaus Zeugnisse des Glaubens. Im Dialog mit den zeitgenössischen Kunstformen entstanden dabei Werke, die zu den größten Schöpfungen unserer Kulturgeschichte gehören. Da auch heute durch die unterschiedlichen Formen kirchlicher Kunst Zugänge zum Glauben ermöglicht werden, ist der Errichtung und Pflege entsprechender Bauten und ihrer Ausstattung besondere Sorgfalt zu widmen. Sonstige Bauwerke sollen der Architektursprache unserer Zeit entsprechen und sich zugleich durch ihre Zweckmäßigkeit auszeichnen.

§ 3 Bewahrung des historischen Erbes

Die Erhaltung des überlieferten Schatzes an historischen Gebäuden und ihrer Ausstattung wurde stets als wichtiges kirchliches Anliegen betrachtet. Schon früh hat sich daher die kirchliche Denkmalpflege insbesondere der Erhaltung der Sakralbauwerke und ihrer Ausstattung angenommen. Diese gilt es zu bewahren und an zukünftige Generationen weiterzugeben.

Der kirchlichen Denkmalpflege kommt daher ein hoher Rang zu, da durch sie die Kontinuität des Glaubenszeugnisses, die sich in Sakralbauwerken und deren Ausstattung manifestiert, gewahrt wird. Maßnahmen an historischen Gebäuden und ihrer Ausstattung haben diese Gesichtspunkte zu berücksichtigen und den denkmalpflegerisch gebotenen Anforderungen zu entsprechen.

§ 4 Ökologische Vertretbarkeit

Handeln für die Zukunft der Schöpfung ist Teil des Heilsauftrages der Kirche. Baumaßnahmen haben sich unter heutigen Bedingungen verstärkt Anforderungen zu stellen, die vom Respekt vor der geschaffenen Welt und von der Verantwortung für das Lebensrecht künftiger Generationen getragen sein müssen.

Bei Entscheidungen über die Planung und Verwirklichung von Baumaßnahmen stellt daher die ökologische Vertretbarkeit des Vorhabens im Blick auf das Ziel der Bewahrung der Schöpfung einen wichtigen Gesichtspunkt dar.

§ 5 Pastorale Raumplanung

Kirchliches Bauen hat die Tatsache sich verändernder kirchlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und muss die vielfache Not innerhalb und außerhalb unseres Landes im Blick haben. Es darf daher nicht von überzogenem Repräsentationsbedürfnis geprägt sein.

Kirchliches Bauen muss sich bei Umbau, Neubau oder Unterhaltung von Gebäuden an den pastoralen Erfordernissen wie z. B. einer pastoralen Raumplanung für die Gemeinde oder Seelsorgeeinheit orientieren.

§ 6 Wirtschaftlichkeit

Bei der Erfüllung kirchlicher Bauaufgaben müssen im Blick auf die Baukosten und die zu erwartenden Folgekosten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sorgfältig beachtet werden. Klare Zielsetzungen beim Bauen und die Überwachung der Einhaltung dieser Ziele sind dabei ebenso zu gewährleisten wie die Ausrichtung der Bauaufgaben am sogenannten „Lebenszyklus“ eines Gebäudes.

Abschnitt II Zuständigkeit und Verantwortung

§ 7 Zuständigkeit

(1) Für die Errichtung, Unterhaltung und Pflege der Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindergärten und sonstiger baulicher Anlagen (auch Außenanlagen) sind die Organe der örtlichen Vermögensverwaltung (Pfarrgemeinderat, Stiftungsrat, Pfarrer/Pfarradministrator) zuständig und verantwortlich. Das Nähere

hinsichtlich der Zuständigkeit bestimmt sich nach der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Maßnahmen an Gebäuden und Ausstattungsgegenständen, die im Eigentum eines Dritten stehen oder zu denen einem Dritten (z. B. dem Land oder der bürgerlichen Gemeinde) die Baupflicht obliegt, soll auf die Anwendung dieser Ordnung durch den Eigentümer oder Baulastträger hingewirkt werden.

§ 8 Sorgfaltspflichten

Die Organe der örtlichen Vermögensverwaltung sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Gebäude erhalten und drohende Schäden rechtzeitig erkannt und beseitigt werden. Sie haben den baulichen Zustand laufend zu überwachen und für die erforderliche Bauunterhaltung und Pflege zu sorgen. Sie können sich zur Erfüllung dieser Aufgaben eines Baubeauftragten oder Bauausschusses (§§ 23, 24 KVO III) bedienen.

Abschnitt III Erzbischöfliche Bauämter

§ 9 Auftrag der Erzbischöflichen Bauämter

(1) Die Erzbischöflichen Bauämter nehmen einen besonderen Auftrag des Erzbistums für Bauwesen, Kunst und Denkmalpflege wahr. Das Nähere über die Wahrnehmung dieses Auftrags regelt die Dienstordnung für die Erzbischöflichen Bauämter.

(2) Die Erzbischöflichen Bauämter wirken auf der Grundlage des Leitbildes für die Bautätigkeit in der Erzdiözese Freiburg, gemäß den Bestimmungen dieser Bauordnung und der Dienstordnung bei der Erfüllung der Bauaufgaben der Kirchengemeinden und örtlichen Stiftungen mit.

Abschnitt IV Genehmigungspflichtige Maßnahmen

§ 10 Genehmigungsvorbehalte

(1) Die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates ist ohne Rücksicht auf das Kostenvolumen erforderlich für:

1. Neubauten jeder Art,
2. Um- und Erweiterungsbauten an Sakralgebäuden und Pfarrhäusern,

3. Maßnahmen, die nach staatlichem Denkmalschutzrecht der Genehmigung unterliegen,
4. den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
5. die Beschaffung, Veräußerung, Entfernung, Wiederherstellung und Veränderung von Ausstattungsgegenständen in Kirchen und Kapellen, insbesondere
 - Altäre, Tabernakel und Tabernakelstele, Ambo, Sedilien und Kommunionbank,
 - Taufstein, Kanzel, Kreuzweg und Beichtstühle,
 - Gestühl,
 - Orgel und Geläute,
 - Malerei und plastische Kunstwerke,
6. die Veräußerung und Restaurierung von liturgischem Gerät (z. B. Kelch, Monstranz, Leuchter), das historisch oder künstlerisch wertvoll ist,
7. die Aufstellung, Anbringung, Veränderung und Entfernung von Kunstwerken und dem Kult gewidmeten Gegenständen im Außenbereich kirchlicher Gebäude,
8. die Beschaffung, Entfernung, Wiederherstellung und Veränderung von sonstigen Objekten mit Denkmalwert, die sich in nichtsakralen Räumen der Kirchengemeinde befinden,
9. die Durchführung von Architekten- und Künstlerwettbewerben sowie die Beauftragung eines Künstlers mit einem Entwurf.

(2) Die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates ist, wenn das Kostenvolumen den in § 7 Absatz 2 Satz 2 KVO V genannten Betrag übersteigt, erforderlich für:

1. Um- und Erweiterungsbauten an sonstigen Gebäuden und Außenanlagen,
2. Wiederherstellungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und Außenanlagen jeder Art.

(3) Maßnahmen an Gebäuden, Außenanlagen und Ausstattungsgegenständen, die im Eigentum eines Dritten stehen oder zu denen einem Dritten (z. B. dem Land oder der bürgerlichen Gemeinde) die Baupflicht obliegt, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Eigentümers bzw. Baulasträgers und Einholung der Genehmigung erfolgen, es sei denn, dass durch den Zustand der Gebäude unmittelbar Gefahren drohen.

(4) Die Genehmigungsvorbehalte der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (§ 7 KVO V) bleiben unberührt.

(5) Keine Genehmigung ist für Sicherungsmaßnahmen erforderlich, wenn Gefahr im Verzug besteht. Das Erzbischöfliche Ordinariat ist über die getroffenen Maßnahmen umgehend zu unterrichten.

Abschnitt V

Planungs- und Genehmigungsverfahren

§ 11

Grundsatzentscheidung

Das zuständige Organ der Kirchengemeinde entscheidet, ob eine Maßnahme im Sinne von § 10 in Angriff genommen werden soll. Für die Ausführung des Beschlusses ist der Stiftungsrat verantwortlich.

§ 12

Grundlagenermittlung und Vorplanung

Für die Beauftragung des Erzbischöflichen Bauamtes oder eines Architekten mit der Grundlagenermittlung und Vorplanung (Leistungsphasen 1 und 2 der HOAI) ist keine Genehmigung erforderlich. Dies gilt nicht für die Grundlagenermittlung und Vorplanung für Kirchen, Kapellen und Pfarrhäuser.

§ 13

Planungsgenehmigung

(1) Das zuständige Organ der Kirchengemeinde entscheidet nach Abschluss der Vorplanungsphase, ob die Planung weitergeführt werden soll.

(2) Soll das Bauvorhaben realisiert werden, beantragt der Stiftungsrat beim Erzbischöflichen Ordinariat die Genehmigung zur Beauftragung des Erzbischöflichen Bauamtes oder eines Architekten mit der Erstellung der Entwurfsplanung einschließlich einer Kostenberechnung nach DIN 276 (Planungsgenehmigung). Dem Antrag sind die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen, insbesondere Entwürfe, Planzeichnungen, Skizzen, Lichtbilder nebst Baubeschreibung und Kostenschätzung nach DIN 276 sowie ein vorläufiger Finanzierungsplan.

(3) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten hat der Stiftungsrat den Bedarf zu begründen und darzulegen, wie die Folgekosten des laufenden Betriebs von der Kirchengemeinde getragen werden sollen.

§ 14

Projektgenehmigung

(1) Nach Fertigstellung der Entwurfsplanung und der Kostenberechnung nach DIN 276 entscheidet der Pfarr-

gemeinderat, ob er sein Projekt zur abschließenden Genehmigung vorlegt. Zur Erteilung der Genehmigung reicht der Stiftungsrat die Planungsunterlagen, die Kostenberechnung und einen endgültigen Finanzierungsplan beim Erzbischöflichen Ordinariat ein.

(2) Die Beschlussfassung des zuständigen Gremiums über das Bauvorhaben und seine Finanzierung sowie zu einer vorgesehenen Darlehensaufnahme ist durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokoll des für die Beschlussfassung zuständigen Organs oder durch eine Bestätigung des Vorgangs der Beschlussfassung durch die Verrechnungsstelle bzw. die Verwaltung der Gesamtkirchengemeinde nachzuweisen.

(3) Bei vorgesehenen Darlehensaufnahmen hat der Stiftungsrat darzulegen, wie der Schuldendienst aufgebracht werden soll.

(4) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat über die Projektgenehmigung. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 15

Durchführung des Bauvorhabens

(1) Die Verantwortung für die Ausführung der Baumaßnahme obliegt dem Stiftungsrat.

(2) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die genehmigte Planung und der genehmigte Kostenrahmen einzuhalten. Zeichnet sich die Notwendigkeit einer Aufgabe des Vorhabens oder einer wesentlichen Planänderung ab oder droht die Gefahr einer Kostenüberschreitung, so sind der Pfarrgemeinderat und das Erzbischöfliche Ordinariat unverzüglich zu informieren; es ist eine Nachtragsgenehmigung zu beantragen. Über den erwarteten Mehr- oder Minderaufwand ist ein Finanzierungsvorschlag einzureichen. Bei unvermeidlichen Mehrkosten sind anderweitige Einsparungsmöglichkeiten darzulegen.

(3) Nach dem Abschluss der Baumaßnahme ist dem Erzbischöflichen Ordinariat der Abschlussbericht des Erzbischöflichen Bauamts bzw. des Architekten mit Kostenfeststellung sowie Begründung eventueller Mehr- oder Minderkosten vorzulegen.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Besondere Vorschriften

(1) Für Baumaßnahmen im Bereich der Gesamtkirchengemeinden kann das Erzbischöfliche Ordinariat diese Ordnung ergänzende oder von dieser Ordnung abweichende Vorschriften erlassen.

(2) Für Maßnahmen im Bereich des Orgelbaus und des Glockenwesens kann das Erzbischöfliche Ordinariat diese Ordnung ergänzende und von den Abschnitten II und IV dieser Ordnung abweichende Vorschriften erlassen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. die Verordnung über das kirchliche Bauwesen vom 30. Oktober 1934 (ABl. S. 277),
2. die Verordnung über das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg vom 31. Dezember 1958 (ABl. S. 337).

Freiburg im Breisgau, den 24. Juni 2009

† Robert Zollitsch

Erzbischof

Leitbild für die Bautätigkeit in der Erzdiözese Freiburg

Übersicht

Aufgaben und Ziele kirchlichen Bauens – Was wollen wir erreichen?

Den Menschen und dem Glauben dienen

Werte erhalten

Gemeinschaft stärken

Verantwortung zeigen

Kunst fördern und mitprägen

Auftrag und Rolle der am Bau Beteiligten – Wer macht was?

Kirchengemeinden als Bauherren

Erzbischöfliches Ordinariat

Erzbischöfliche Bauämter

Freie Architekten

Verrechnungsstellen und Geschäftsstellen der Gesamtkirchengemeinden

Spielregeln der Zusammenarbeit – Wie wir miteinander umgehen wollen.

Im Geist des Evangeliums handeln

Qualität erzeugen und Toleranz leben

Einleitung

Die Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese Freiburg haben in vielen Bereichen die Entwicklung und Überprüfung von Leitbildern initiiert. Das vorliegende Leitbild zeigt auf, an welchen Grundsätzen sich kirchliches Bauen ausrichtet, und will damit in Ergänzung zur Kirchlichen Bauordnung den Beteiligten für ihre tägliche Arbeit eine verlässliche Orientierung an die Hand geben. Zugleich geht es darum, ein positives Arbeitsklima, das motiviert und inspiriert, und eine Kultur des konstruktiven Miteinanders zu fördern:

- innerhalb der einzelnen kirchlichen Dienststellen, die mit Bauaufgaben befasst sind,
- in der Zusammenarbeit dieser Stellen,
- in der Kooperation mit den außerkirchlichen Partnern im Bau- und Immobilienbereich.

Das Maß der persönlichen Identifikation der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihrem jeweiligen Auftrag, mit dem Leitbild und dem Grundauftrag der

Kirche prägen sowohl die Atmosphäre untereinander als auch die Wirkung nach außen.

Im Vordergrund kirchlichen Bauens stehen heute weniger die Neuerrichtung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden als vor allem die Unterhaltung wie die nachhaltige Pflege und Entwicklung vorhandener Bausubstanz.

Zahlreiche Menschen und unterschiedliche Institutionen sind am kirchlichen Bauwesen beteiligt. Ihre Vorstellungen, Wünsche und Erwartungen sind oft sehr verschieden. Zugleich gibt es nicht selten eine Diskrepanz zwischen den Bauwünschen vor Ort und den bestehenden finanziellen Möglichkeiten. Daraus können Missverständnisse und Konflikte entstehen.

Je besser die Einzelnen im Bauwesen Tätigen sowohl um ihre eigenen Aufgabengebiete und Verantwortungsgebiete als auch um die der anderen Beteiligten wissen und ihr Handeln an den vorliegenden Leitlinien ausrichten, desto leichter wird ein konstruktives Miteinander gelingen, können Spannungen vermieden und auftretende Konflikte gelöst werden. Folgende zentrale Themen bedürfen dabei einer gemeinsamen Vergewisserung:

1. Aufgaben und Ziele des kirchlichen Bauens,
2. Auftrag und Rolle der am Bau Beteiligten,
3. Spielregeln der Zusammenarbeit.

Aufgaben und Ziele des kirchlichen Bauens – Was wollen wir erreichen?

Den Menschen und dem Glauben dienen

Kirchliches Bauen ist kein Selbstzweck. Es leistet einen wichtigen Beitrag zum **Dienst an der Sendung der Kirche** und dient der Verkündigung des Evangeliums. Zugleich geht es darum, das christliche Gemeindeleben vor Ort zu unterstützen, äußere Voraussetzungen für die Feier der Liturgie und das Leben und Zusammenleben der kirchlichen Gemeinden, Gruppen und Kreise zu schaffen. Dabei hat kirchliches Bauen die Aufgabe, die sich wandelnden pastoralen Notwendigkeiten sorgsam zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen. Ebenso gilt es, sich immer neu den veränderten theologischen und pastoralen Schwerpunktsetzungen sowie den jeweiligen gesellschaftlichen, künstlerischen, technischen und finanziellen Veränderungen zu stellen. Zugleich ist kirchliches Bauen auch ein Ausdruck der jeweiligen Epoche, ohne primär auf Repräsentation ausgerichtet zu sein. Aus vielfachen Gründen ist heute eine **neue Bescheidenheit** gefordert, jedoch nicht in dem Sinn, dass Kirche in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit zu sehr in den Hintergrund tritt oder gar nicht mehr wahrnehmbar ist. Sakralbauten waren, sind und werden auch künftig **sichtbare Zeugnisse des Glaubens** sein, zumal in einer immer säkularer werdenden Gesellschaft. Kirchliche Bauten sollen **nützlich, schön und dauerhaft** sein.

Werte erhalten

Große Kirchenbauten, die aus dem Geist ihrer Epoche entstanden, sind Glaubenszeugnisse ihrer jeweiligen Zeit und damit auch Ausdruck der jeweils vorherrschenden theologischen wie pastoralen Vorstellungen. Dieses **kostbare Erbe** gilt es an künftige Generationen weiterzugeben und das von früheren Generationen Geschaffene zu **respektieren und zu erhalten**. Damit leisten wir einen wichtigen denkmalpflegerischen Beitrag, der zugleich die christliche Tradition unserer Gesellschaft sichtbar und erfahrbar macht.

Gemeinschaft stärken

Durch die Bildung von **Seelsorgeeinheiten** kommt einer Gesamtbetrachtung der baulichen Anforderungen im Gebiet einer Seelsorgeeinheit wesentliches Gewicht zu. Nicht jeder Bauwunsch der einzelnen Kirchengemeinden innerhalb derselben Seelsorgeeinheit kann verwirklicht werden. Vielmehr gilt es, verstärkt Bauwünsche aufeinander abzustimmen und die **Möglichkeiten zur Kooperation** zu nutzen.

Verantwortung zeigen

Kirchliches Bauen muss auch angesichts der **Not in der Welt** verantwortet werden können. Neben dieser weltkirchlichen Dimension erfordert unser **Respekt vor der Schöpfung** einen sorgsamen und nachhaltigen, d. h. im Hinblick auf die nachfolgenden Generationen sparsamen Umgang mit allen endlichen Ressourcen.

Kunst fördern und mitprägen

Die **zeitgenössische Kunst** kann besondere Beiträge zur Erschließung des Glaubens leisten. Insofern ist Kunst seit jeher ein Mittel der kirchlichen Verkündigung und hat stets auch Impulse für die Kultur gegeben. Deshalb gebührt ihr insbesondere bei Sakralbauten ein entsprechender Platz.

Auftrag und Rolle der am Bau Beteiligten – Wer macht was?

Kirchengemeinden als Bauherren

Die **primäre Verantwortung** für die Erhaltung und zeitgemäße Weiterentwicklung des Baubestandes in den Kirchengemeinden liegt beim zuständigen Pfarrer und den jeweiligen Stiftungs- und Pfarrgemeinderäten als den gewählten Vertretern der betreffenden Kirchengemeinde, die die z. T. bescheidener gewordenen Baubedürfnisse einer gegebenenfalls kleiner gewordenen Gemeinde zu berücksichtigen haben. Auch die finanzielle Verantwortbarkeit kirchlichen Bauens muss stets bedacht werden, um einen vertretbaren Einsatz der insgesamt vorhandenen wirtschaftlichen Mittel zu erreichen. Baumaßnahmen gilt es

verantwortungsvoll in die Solidargemeinschaft mit anderen Kirchengemeinden einzuordnen.

Die Kirchengemeinden als Bauherren tragen eine große Verantwortung bei anvisierten Bauvorhaben. Sie werden ihr gerecht, wenn sie den praktischen Gebrauchswert, die bauliche Werterhaltung, den investiven Aufwand, die betrieblichen Kosten und den personellen Einsatz sorgsam bedenken und abwägen und entsprechend handeln.

Zu Recht erwarten die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden – zumal die ehrenamtlich engagierten Mitglieder des Pfarrgemeinderates – **qualifizierte fachliche Unterstützung**. Hierfür stehen ihnen kompetente und qualifizierte Ansprechpartner im Erzbischöflichen Ordinariat, in den Erzbischöflichen Bauämtern, den Verrechnungsstellen und Geschäftsstellen der Gesamtkirchengemeinden zur Verfügung.

Erzbischöfliches Ordinariat

Das Erzbischöfliche Ordinariat **leitet** im Auftrag des Erzbischofs von Freiburg das kirchliche Baugeschehen in der Erzdiözese.

Es schafft die notwendigen Rahmenbedingungen und **regelt** die organisatorischen, personellen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten für die kirchliche Bautätigkeit. Es nimmt bei Bauvorhaben der Erzdiözese Freiburg die Bauherrenfunktion wahr.

Das Erzbischöfliche Ordinariat übt in Bauangelegenheiten der kirchlichen Rechtspersonen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht aus, indem es die Organe der örtlichen kirchlichen Vermögensverwaltung **berät** und durch Finanzierungshilfen (Zuschüsse und Darlehen) **unterstützt**, das Vermögen vor Gefährdungen **schützt**, die hierzu erforderlichen Weisungen erteilt und über die Erteilung von Genehmigungen **entscheidet**.

Das Erzbischöfliche Ordinariat wirkt auf die Erhaltung und Förderung einer bestmöglichen Bau- und Kunstqualität bei zugleich höchstmöglicher Wirtschaftlichkeit im Einsatz der verfügbaren Finanzmittel hin.

Erzbischöfliche Bauämter

Die Erzbischöflichen Bauämter nehmen in der Erzdiözese Freiburg einen besonderen Auftrag für Bauwesen, Kunst und Denkmalpflege wahr.

Sie beraten das **Erzbischöfliche Ordinariat** in fachlichen Angelegenheiten und unterstützen es bei der kirchlichen Bauaufsicht. Sie informieren die kirchlichen Bauherren über die aufgrund kirchlicher oder staatlicher Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen und Anforderungen an die Bauplanung und Bauausführung.

Sie entwickeln und erörtern gemeinsam mit den **Kirchengemeinden** Lösungen für deren Bauaufgaben. Dabei steht der Charakter der Dienstleistung im Vordergrund. Sie planen, beraten, entwickeln Strategien für Gebäudebestände, berechnen Kosten, schreiben Bauleistungen aus und leiten Baumaßnahmen. Sie können auf Wunsch des Bauherrn Bauherrenaufgaben und Projektsteuerungsleistungen übernehmen. Eine besondere Kompetenz haben die Bauämter im Bereich der Planung, des Umbaus oder der Sanierung von Kirchengebäuden.

Die Erzbischöflichen Bauämter bieten den Kirchengemeinden für jede Baumaßnahme eine Grundberatung an. Gerade in der Anfangsphase ist eine umfassende Beratung der Kirchengemeinde durch die Architekten und weiteren Mitarbeiter der Bauämter sinnvoll und hilfreich. Diese Grundberatung soll helfen, in architektonischer, denkmalpflegerischer, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht die bestmöglichen Lösungen zu finden. Bei Kirchengebäuden bezieht sie insbesondere liturgische und künstlerische Gesichtspunkte in die Beratung mit ein.

Die Erzbischöflichen Bauämter unterstützen die Kirchengemeinden bei der Durchführung regelmäßiger Gebäudeschauen, die der nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Gebäude dienen. Diese sollen den Kirchengemeinden helfen, über den jeweiligen baulichen Zustand Klarheit zu erlangen, eine mittelfristige Investitionsplanung für die Gebäude zu erstellen und in der Frage nach zukünftigen Strategien für den kirchengemeindlichen Gebäudebestand Entscheidungen zu treffen.

Die Erzbischöflichen Bauämter pflegen den **Kontakt und die Zusammenarbeit mit freien Architekten und Künstlern**. Die primäre Aufgabe der Erzbischöflichen Bauämter besteht angesichts der anstehenden Bauaufgaben und der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen in der Erhaltung und Entwicklung der sakralen Bauten und Gebäude mit Denkmaleigenschaft. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der freien Architekten liegt dagegen in erster Linie bei der Planung und Bauleitung von Baumaßnahmen an Gebäuden, die profanen Zwecken dienen.

In allen Aufgabenbereichen sind die Erzbischöflichen Bauämter den dargelegten allgemeinen Zielen kirchlichen Bauens, dem Wohl des Bauherrn, den kirchlichen Vorschriften und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gleichermaßen verpflichtet. Sie sind bei der Erledigung der Aufgaben gehalten, wirtschaftlich zu planen und entsprechend zu handeln.

Freie Architekten

Bei der Erfüllung kirchlicher Bauaufgaben wirken traditionell auch freie Architekten mit. Sie sollen für die Aufgaben besonders qualifiziert sein. Durch den aufeinander abgestimmten Einsatz von Erzbischöflichen Bauämtern und freien Architekten soll in der Erzdiözese auch in Zukunft eine Vielfaltigkeit der Baukultur gepflegt werden.

Verrechnungsstellen und Geschäftsstellen der Gesamtkirchengemeinden

Bei der verwaltungsmäßigen Vorbereitung und Abwicklung von kirchlichen Baumaßnahmen sowie in allen finanziellen Fragen beraten und helfen die Verrechnungsstellen und die Geschäftsstellen der Gesamtkirchengemeinden. Ihre frühzeitige Beteiligung dient finanziell realistischen Überlegungen und kann dazu beitragen, unwirtschaftliche Planungen zu verhindern.

Spielregeln der Zusammenarbeit – Wie wir miteinander umgehen wollen.

Im Geist des Evangeliums handeln

Unser Handeln verstehen wir als **Dienst**, der sich am Evangelium ausrichtet. Dies betrifft auch die Art und Weise, in der die am Bauen Beteiligten Verantwortung wahrnehmen, mit Personen umgehen und materielle Ressourcen einsetzen. Über die jeweiligen Einzelinteressen hinaus haben sich alle an dem zu orientieren, was dem Ganzen dient. Wir gehen konstruktiv mit Spannungen um, die zwischen dem Anspruch des Evangeliums und konkreten Sachzwängen entstehen.

Qualität erzeugen und Toleranz leben

Wir achten auf die **Qualität** der Leistung. Unser Handeln soll sich durch **Transparenz** und **Verbindlichkeit** auszeichnen. Für Kommunikation, Kooperation und Entscheidungen werden transparente Verfahren angewandt. Dabei gewinnen das Miteinander und die Arbeitsergebnisse an Qualität, wenn alle Beteiligten ihre Kenntnisse und Fähigkeiten einbringen, Wertschätzung erfahren und entgegenbringen und im Sinne des Ganzen tätig sind. Dieser ganzheitliche Ansatz erfordert ein hohes Maß an **Achtsamkeit** und **Rücksicht**.

Amtsblatt

Nr. 17 · 1. Juli 2009

der Erzdiozese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 17 · 1. Juli 2009